

Az.: 2 B 576/09
11 L 378/09



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium
der Justiz und für Europa
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

beigeladen:
Frau

wegen

Stellenbesetzung
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn

am 19. Februar 2010

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 23. November 2009 - 11 L 378/09 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

Die zulässige Beschwerde des Antragstellers ist nicht begründet.

1. Der Antragsteller ist - wie die Beigeladene - Oberstaatsanwalt (R 2). Er wendet sich gegen die vom Antragsgegner beabsichtigte Besetzung einer Stelle eines Oberstaatsanwalts als ständiger Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts (R 2 + Z) bei der Staatsanwaltschaft mit der Beigeladenen. Das Verwaltungsgericht hat den Eilantrag des Antragstellers abgelehnt, mit dem er die vorläufige Untersagung, die ausgeschriebene Stelle zu besetzen, begehrt.

2. Das Verwaltungsgericht begründet seine Entscheidung damit, dass der Antragsgegner seiner Auswahlentscheidung weder einen unrichtigen Sachverhalt zugrunde gelegt noch sachfremde Erwägungen angestellt habe. Die Auswahl der Beigeladenen sei nach den Grundsätzen von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung erfolgt. Im Besetzungsvorschlag sei der Antragsgegner davon ausgegangen, dass sowohl der Antragsteller als auch die Beigeladene das Anforderungsprofil erfüllten; der Beigeladenen sei der Vorzug insbesondere deswegen eingeräumt worden, weil sie in ihrer letzten Regelbeurteilung mit einem höheren Prädikat als der Antragsteller beurteilt worden sei. Hiergegen könne der Antragsteller nicht mit Erfolg einwenden, dass die beiden Beurteilungen nicht vergleichbar seien. Denn beide Regelbeurteilungen seien auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Beurteilung von Richtern und Staatsanwälten vom 7.11.2001 erstellt worden. Soweit der Antragsteller

vortrage, es habe daneben Absprachen zu einer „Fortschreibung“ eines Prädikates gegeben, so liefe dies dem Beurteilungszweck zuwider; im Übrigen sei eine entsprechende Verfügung der Kammer nicht bekannt. Darüber hinaus habe die Beigeladene nach den vorliegenden Regel- und Anlassbeurteilungen bessere straf- und strafprozessuale Rechtskenntnisse. Auch sei es nicht sachwidrig, wenn der Antragsgegner der Beigeladenen bei seiner Auswahlentscheidung eine größere Führungserfahrung zuspreche, da sie über einen längeren Zeitraum als der Antragsteller mit Leitungsfunktionen betraut gewesen sei. Schließlich sei die Auswahlentscheidung auch nicht deshalb fehlerhaft, weil der Antragsgegner sich nach Einschätzung des Antragstellers auf Grundlage einer mündlichen Äußerung des damaligen Staatsministers Mackenroth bei einer Dienstbesprechung in der Staatsanwaltschaft - schon vor der Ausschreibung - gegen eine „Hausbesetzung“ ausgesprochen habe. Denn der Antragsgegner habe hiergegen unwidersprochen und für die Kammer nachvollziehbar eingewandt, dass selbst für den Fall, dass sich der damalige Staatsminister in dieser Weise geäußert habe, die Dienstberatung bereits am 7.1.2009 und damit zu einem Zeitpunkt stattgefunden habe, als der streitige Dienstposten noch nicht ausgeschrieben gewesen sei und daher habe noch nicht bekannt sein können, wer sich darauf bewerben würde.

3. Hiergegen wendet der Antragsgegner in seiner Beschwerdebegründung ein, dass die entscheidende 11. Kammer des Verwaltungsgerichts nicht ordnungsgemäß besetzt gewesen sei; es sei nicht ersichtlich, weshalb der Vorsitzende nicht an der Entscheidung mitgewirkt habe. Außerdem sei der Sachverhalt, den das Verwaltungsgericht seiner Entscheidung zugrunde gelegt habe, falsch. Denn der berufliche Werdegang der Beigeladenen sei fehlerhaft dargestellt, weil die dort enthaltenen Daten und Funktionen dem Werdegang des Beschwerdeführers entsprächen. Wegen des falschen Sachverhalts könnten auch die rechtlichen Ausführungen nur falsch sein. Auch habe die Beigeladene keine besseren Rechtskenntnisse als der Antragsteller. Es könne dem Antragsteller kaum vorgehalten werden, dass in keiner seiner Beurteilungen ausdrücklich seine Rechtskenntnisse erwähnt worden seien. Dies sei angesichts der in den Beurteilungen genannten hervorragenden Leistungen des Beschwerdeführers obendrein entbehrlich. Auch sei die Argumentation des Verwaltungsgerichts hinsichtlich der vom Antragsgegner nicht beabsichtigten „Hausbesetzung“ nicht nachvollziehbar. Der Staatsminister habe sich zwar nicht festgelegt, welcher Bewerber in Betracht komme; er habe von vornherein kundgetan, dass Hausbewerbungen nicht berücksichtigt werden könnten. Schließlich seien die Beurteilungen des Beschwerdeführers und der Beigeladenen nicht vergleichbar. Bis zur Regelbeurteilung

Ende 2001 sei die Beurteilungspraxis zumindest im staatsanwaltlichen Bereich dergestalt gewesen, dass die Prädikate fortgeschrieben worden wären. Dies ergebe sich schon zwingend aus der Regelbeurteilung der Beigeladenen aus dem Jahr 2001, in der ihr ein „übertrifft die Anforderungen erheblich“ bescheinigt worden sei. Dieses Prädikat wäre bei Beachtung der benannten Beurteilungsrichtlinien nicht zulässig gewesen. Der Beschwerdeführer hätte indes bei ungeänderter Beurteilungspraxis (Zeitpunkt der Erstbeurteilung der Beigeladenen als Oberstaatsanwältin) ebenfalls bei seiner Erstbeurteilung als Oberstaatsanwalt das (fortgeschriebene) Prädikat „übertrifft die Anforderungen erheblich“ erhalten. Die Beigeladene erhielt bei ihrer Erstbeurteilung als Oberstaatsanwältin das Prädikat „übertrifft die Anforderungen erheblich“, obwohl sie bei Anwendung des 2005 geänderten Beurteilungsmaßstabes nur das Prädikat „entspricht voll den Anforderungen“, allenfalls mit besonderer Begründung „übertrifft die Anforderungen“ erhalten hätte dürfen. Bei gleichen Beurteilungskriterien wäre sowohl beim Beschwerdeführer als auch bei der Beigeladenen von einem „übertrifft die Anforderungen erheblich“ auszugehen gewesen. Zur Glaubhaftmachung legt er ein Protokoll der Dienstbesprechung im Bereich der Staatsanwaltschaften vom 15. und 16.12.2005 vor.

4. Die vom Antragsteller fristgerecht dargelegten Gründe, auf die nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO allein einzugehen ist, rechtfertigen keine Änderungen des Beschlusses des Verwaltungsgerichts.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO ergeht eine einstweilige Anordnung, wenn das Bestehen eines zu sichernden Anspruchs, des sogenannten Anordnungsanspruchs, und die Dringlichkeit einer vorläufigen Entscheidung, der sogenannte Anordnungsgrund, überwiegend wahrscheinlich sind.

Hier fehlt es dem Antragsteller an einem Anordnungsanspruch. Das Verwaltungsgericht ist im Ergebnis zutreffend davon ausgegangen, dass die Auswahlentscheidung des Antragsgegners nicht zu beanstanden ist.

a) Der Senat lässt offen, inwieweit das Verwaltungsgericht beim Erlass seiner Entscheidung ordnungsgemäß besetzt war. Denn - unterstellt, das Verwaltungsgericht sei fehlerhaft besetzt gewesen - hätte der Antrag des Antragstellers aus diesem Grund nicht in der Sache Erfolg, sondern es käme allenfalls eine Zurückverweisung nach § 130 Abs. 2 VwGO in Betracht (vgl.

OVG Bbg, Beschl. v. 23.7.2003 - 2 B 333/02-, juris). Eine solche Zurückverweisung scheidet für den Senat jedoch schon deshalb aus, weil es in dem vorliegenden Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes aus Gründen der Prozessökonomie und der Verfahrensbeschleunigung nicht sinnvoll ist, erneut die erste Instanz mit der Sache zu befassen. Der Senat kann sogleich eine Entscheidung treffen.

b) Dem Antragsteller ist zuzugeben, dass ausweislich des Tatbestandes des angefochtenen Beschlusses (Seite 2 unten der Beschlussausfertigung) das Verwaltungsgericht Dresden von einem falschen Sachverhalt ausgegangen ist. Das Verwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung den dienstlichen Werdegang der Beigeladenen mit den Daten des Antragstellers versehen. Dies führt indes nicht zum Erfolg der Beschwerde. Auch hier sieht der Senat von einer Zurückverweisung ab (s. o. unter a). Außerdem erweisen sich auch bei Zugrundelegung des zutreffenden Sachverhalts sowohl die Auswahlentscheidung des Antragsgegners als auch der verwaltungsgerichtliche Beschluss (im Ergebnis) als richtig. Hinzu kommt, dass der Antragsgegner selbst ausweislich seines Besetzungsvorschlags vom 26. Juni 2009 den Sachverhalt zutreffend gewürdigt (Seite 3 f. und 5 f.) und entscheidend auf die unterschiedlichen Prädikate der Regelbeurteilungen abgestellt (Seite 12) hat; nur als zusätzliche Erwägung wird auf die erworbene Führungserfahrung abgestellt.

Der Antragsteller war nach seiner Ernennung zum Richter auf Probe im Jahr 1992 beim Kreis-/Amtsgericht und der Staatsanwaltschaft, bei der Staatsanwaltschaft und bei der Staatsanwaltschaft tätig. Im Jahr 1998 wurde er als Zweigstellenleiter in beschäftigt, zum 1.2.1999 erhielt er die Funktion eines Abteilungsleiters. Zum 1.6.1999 wurde er zum Staatsanwalt als Gruppenleiter ernannt. In der Zeit vom 1.3.2006 bis zum 3.1.2007 war er als stellvertretender Behördenleiter der Staatsanwaltschaft tätig, in der Zeit vom 1.9.2007 bis zum 30.9.2008 nahm er die Vertretung des kommissarischen Behördenleiters wahr, vom 1.4.2009 an wurde er mit der Funktion des stellvertretenden Behördenleiters betraut.

Die Beigeladene war zunächst als Staatsanwaltsassistentin bei der Staatsanwaltschaft des Bezirkes, Zweigstelle (seit dem 1.9.1988) tätig. Zum 2.5.1991 wurde sie als Staatsanwältin zur Anstellung ernannt. In der Folge war sie bei der Staatsanwaltschaft, der Staatsanwaltschaft, der Generalstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft tätig. Seit dem 1.1.1995 nahm sie Tätigkeiten als Abteilungsleiterin wahr, zum 10.10.1995

wurde sie zur Staatsanwältin als Gruppenleiterin ernannt. Am 24.11.1998 erfolgte die Ernennung zur Oberstaatsanwältin. In der Zeit vom 15.9.1999 bis zum 1.4.2002 nahm sie die Vertretung des Behördenleiters der Staatsanwaltschaft wahr. In der Zeit vom 1.7.2004 bis zum 28.2.2005 war sie als Vertreterin des Behördenleiters der Staatsanwaltschaft tätig. Ausweislich der Anlassbeurteilung vom 4.3.2009 fungierte die Beigeladene in der Zeit vom 1.5. bis 30.11.2007 „faktisch als Vertreterin des amtierenden Behördenleiters“, da in dieser Zeit bei der Staatsanwaltschaft kein (planmäßiger) Behördenleiter bestellt war.

Ausweislich dieses Werdegangs ist die vom Antragsteller angegriffene Einschätzung des Antragsgegners, die Beigeladene habe eine höhere Führungserfahrung als der Antragsteller, nicht fehlerhaft. Die Entscheidung des Dienstherrn darüber, welcher Beamte oder Richter der Bestgeeignete für ein Beförderungsamtsamt ist, kann als Akt wertender Erkenntnis des für die Beurteilung zuständigen Organs gerichtlich nur eingeschränkt überprüft werden. Die Auswahl beruht auf der Bewertung der durch Art. 33 Abs. 2 GG und Art. 91 Abs. 1 SächsVerf, § 9 BeamStG, § 12 Abs. 1 SächsBG a. F. vorgegebenen Merkmale, die in Bezug zu dem Anforderungsprofil des jeweiligen Dienstpostens gesetzt werden. Welchen konkreten Merkmalen der Dienstherr das größere Gewicht zumisst, bleibt seiner Entscheidung überlassen. Das Gericht ist auf die Kontrolle des Verfahrens, der Einhaltung vom Dienstherrn erlassener Beurteilungsrichtlinien und darauf beschränkt, ob der Begriff der Eignung oder die gesetzlichen Grenzen der Beurteilungsermächtigung verkannt worden sind, oder ob der Beurteilung ein unrichtiger Sachverhalt zugrunde liegt, allgemein gültige Beurteilungsmaßstäbe nicht beachtet oder sachfremde Erwägungen angestellt worden sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 10.2.2000 - 2 A 10.98 - juris; Sächs-OVG, Beschl. v. 12.10.2004, SächsVBl. 2005, 23).

Der Antragsgegner ist in Hinblick auf die Führungserfahrung der Beigeladenen nicht von einem falschen Sachverhalt ausgegangen. Dies ergibt sich schon daraus, dass die Beigeladene vier Jahre länger als der Antragsteller Aufgaben einer Abteilungsleiterin wahrgenommen hat. Auch wenn man die Vertretungstätigkeiten hinsichtlich der Behördenleitung unter Einbeziehung der faktischen Vertretungsfunktion der Beigeladenen und der Vertretung des kommissarischen Behördenleiters durch den Antragsteller miteinander vergleicht, so ergibt sich für den Antragsteller eine Vertretungszeit von gut 26 Monaten, für die Beigeladene von 46,5 Monaten; an der Einschätzung des Antragsgegners ist also nichts zu erinnern.

c) Der Antragsgegner konnte auch - worauf er ausweislich seines Auswahlvermerks (Seite 12 unten f.) wesentlich abstellt - davon ausgehen, dass die Beigeladene in den Regelbeurteilungen besser als der Antragsteller beurteilt worden war.

Die Vergabe eines Beförderungsamtes steht im pflichtgemäßen Ermessen des Dienstherrn, der die Auswahl zwischen mehreren Beförderungsbewerbern gem. Art. 33 Abs. 2 GG und Art. 91 Abs. 1 SächsVerf nach den verfassungsrechtlichen Kriterien der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung zu treffen hat. Auskunft über die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung geben in erster Linie die dienstlichen Beurteilungen, auf die daher vorrangig zur Ermittlung des Leistungsstandes zurückzugreifen ist. Hierbei kommt neben den aktuellen Anlassbeurteilungen den aktuellen Regelbeurteilungen eine besondere Bedeutung zu (ständige Rspr. des Senats, etwa Beschl. v. 5.6.2009 - 2 B 282/09 -, juris m. w. N.). Vor diesem Hintergrund hat der Antragsgegner zulässigerweise auf die letzten vorliegenden Regelbeurteilungen abgestellt.

Mit seinem Vortrag zu den dem Auswahlverfahren zugrunde gelegten Regelbeurteilungen greift der Antragsteller inhaltlich zum einen das ihm erteilte Prädikat als auch das der Beigeladenen erteilte Prädikat an. Nach der bislang vorliegenden Rechtsprechung des für Konkurrentenstreitigkeiten im Bereich der Staatsanwälte und Richter bis zum Jahr 2008 zuständigen 3. Senats des Sächsischen Obergerichts ist die Inzidentkontrolle von dienstlichen Beurteilungen im Konkurrentenstreitverfahren auf offensichtliche Beurteilungsfehler beschränkt (etwa Beschl. v. 12.10.2004 - 3 BS 174/04 -, juris); außerdem betreffe die dienstliche Beurteilung unmittelbar nur das Rechtsverhältnis zwischen den Beurteilten und seinen Dienstherrn. Ein Richter (oder Beamter) habe daher grundsätzlich keinen Anspruch darauf, dass in einem Konkurrentenstreitverfahren die dienstliche Beurteilung des Konkurrenten inzident rechtlich überprüft wird (etwa Beschl. v. 28.11.2003 - 3 BS 465/02 -, juris). Der erkennende Senat lässt offen, ob er sich diese Grundsätze vollumfänglich zu eigen macht. Jedenfalls werden auch in einem Konkurrentenrechtsstreit Einwände gegen die Beurteilung des unterlegenen Mitbewerbers nur dann zu prüfen sein, wenn sie nach den für die Überprüfung von Beurteilungen geltenden Maßstäben noch beachtlich sind. Zwar gibt es für den Vortrag von Einwendungen gegen eine dienstliche Beurteilung keine Frist, auch nicht die Jahresfrist nach § 70 Abs. 2, § 58 Abs. 2 VwGO. Jedoch kann ein Beamter oder Richter entsprechend den Umständen des Einzelfalls sein Widerspruchs- und damit auch sein Klagerecht verwirken (SächsOVG, Beschl. v. 23.11.2009

- 2 A 302/08 -). Vor diesem Hintergrund ist der Vortrag des Antragstellers, er hätte bei einer Weitergeltung der bis zum Jahr 2005 geltenden Maßstäbe bei der Festlegung von Prädikaten ein besseres Prädikat erhalten müssen, für die Beurteilung vom 6.7.2006 verwirkt, da er diesen Vortrag bis zum Beginn des hier zu entscheidenden Verfahrens nicht geltend gemacht hat. Insoweit ist der Vortrag nicht zu beachten.

Soweit der Antragsteller das Prädikat der Beigeladenen inhaltlich angreift, kann der Senat offen lassen, ob die damit begehrte Überprüfung der Beurteilung in dem vorliegenden Konkurrentenstreitverfahren zulässig ist. Denn an der Festsetzung des Prädikats in der maßgeblichen Regelbeurteilung der Beigeladenen vom 9.3.2006 bestehen auch unter Einbeziehung der vom Antragsteller vorgetragenen Erwägungen keine Zweifel. Diese Regelbeurteilung der Beigeladenen umfasst denselben zu beurteilenden Zeitraum wie die maßgebliche Regelbeurteilung des Antragstellers vom 6.7.2006. Unstreitig wurden diesen beiden Beurteilungen gleiche Beurteilungsmaßstäbe zugrunde gelegt. Soweit der Antragsteller meint, dass er nur durch die Änderung der Beurteilungspraxis bei dieser Regelbeurteilung einen Nachteil gegenüber der Beigeladenen erlitten habe, so trifft dieser Vortrag schlicht nicht zu. Denn beide, sowohl der Antragsteller als auch die Beigeladene, wurden nach gleichen Maßstäben beurteilt. Ausweislich der beiden erteilten Prädikate ist eine Ungleichbehandlung nicht erkennbar. Die Beigeladene erhielt in der früheren Regelbeurteilung das Prädikat „übertrifft die Anforderungen erheblich“. In der für die Auswahl der Bewerber maßgeblichen Regelbeurteilung erhielt sie dasselbe Prädikat erneut. Der Antragsteller erhielt in seiner Beurteilung vom 6.7.2006 das Prädikat „übertrifft die Anforderungen“, obwohl dies die erste Regelbeurteilung seit seiner Beförderung war und deshalb die Erteilung eines Prädikats entsprechend den von ihm in Bezug genommenen Maßstäben nur ausnahmsweise in Frage kam. Auch dies zeigt, dass einheitliche Maßstäbe - und auch nicht nur zu Lasten des Antragstellers - angewandt wurden.

d) Neben der zeitlichen Komponente der Führungserfahrung hat der Antragsgegner ausweislich des Besetzungsvorschlags vom 26.6.2009 zusätzlich auf die größere Führungskompetenz der Beigeladenen abgestellt. Hierzu hat der Antragsteller in seiner Beschwerdebegründung nur vorgetragen, dass sich die Führungskompetenz des Antragstellers aus seiner Führungserfahrung ergäbe.

Im Unterschied zur Führungserfahrung, die durch die zeitliche Komponente bestimmt wird, wird die Führungskompetenz durch die inhaltliche Befähigung zur Führung geprägt. Von der tatsächlichen Wahrnehmung von Führungsaufgaben kann nicht zwingend auf die inhaltliche Befähigung zur Führung und insbesondere nicht auf die Güte dieser Befähigung geschlossen werden; es handelt sich also um unterschiedliche Kriterien. Der Senat weist darauf hin, dass nach den Feststellungen der für das Auswahlverfahren maßgeblichen Anlassbeurteilungen der Beigeladenen bescheinigt wird, dass sie auch in der Leitung der ihr anvertrauten Abteilung rundum zu überzeugen vermag; ihr vorbildhaftes Wirken als Abteilungsleiterin verschaffe ihr auch im Kreise der anderen Abteilungsleiter hohes Ansehen. Sie verfüge über umfassende Kenntnisse des Aufgabenspektrums eines (stellvertretenden) Behördenleiters und habe schon diese Aufgaben mit sehr gutem Erfolg wahrgenommen und hierbei ausgeprägtes Führungspotenzial bewiesen. Zu seinen Führungsqualitäten wird dem Antragsteller in der Anlassbeurteilung vom 25.2.2009 bescheinigt, dass er sich seinen Aufgaben als Abteilungsleiter engagiert widme; überlegen und souverän leite er seine Abteilung. Soweit er in abteilungsübergreifende Fragen eingebunden werde, habe er in aller Regel stets diskussionswürdige und weiterführende Vorschläge zur Problemlösung. Er sei dem Behördenleiter ein wichtiger Ansprechpartner und Kollege, der manch gewinnbringende Ideen eingebracht habe. Der Vergleich dieser Passagen in den Anlassbeurteilungen zeigt, dass der Antragsgegner zusätzlich zu der zeitlichen Komponente der Führungserfahrung eine höhere Führungskompetenz der Beigeladenen feststellen konnte.

e) Die Auswahlentscheidung ist auch nicht unter dem Aspekt rechtswidrig, dass der Antragsgegner (auch) die besseren Rechtskenntnisse der Beigeladenen angeführt hat. Denn der Antragsgegner hat in seinem Besetzungsvorschlag vom 26.6.2009 (Seite 12) entscheidend auf die unterschiedlichen Prädikate der Regelbeurteilungen abgestellt. Da dies rechtlich zulässig war (s. o. unter c), erweist sich die Auswahlentscheidung schon daher als rechtmäßig.

Soweit der Antragsgegner zusätzlich bessere Rechtskenntnisse der Beigeladenen bei seiner Auswahlentscheidung feststellt, hat er auf die dem Auswahlverfahren zugrunde liegenden Anlass- und Regelbeurteilung zurückgegriffen. Der Beigeladenen wurden in der aktuellen Anlassbeurteilung vom 4.3.2009 ausdrücklich sehr gute Kenntnisse des formellen und materiellen Strafrechts bescheinigt. Hingegen findet sich weder in der Anlassbeurteilung vom 25.2.2009, der Regelbeurteilung vom 6.7.2006 oder den nach Erlass der Regelbeurteilung ergangenen weiteren Anlassbeurteilungen des Antragstellers vom 22.12.2006 eine

ausdrückliche Feststellung über seine rechtlichen Kenntnisse. Eine solche ausdrückliche Feststellung ist letztmalig in der Beurteilung vom 3.9.2001 enthalten, in der ihm gute Rechtskenntnisse im materiellen Recht als auch im Strafrecht bescheinigt werden. Da die späteren Beurteilungen des Antragstellers im Regelfall auf frühere Beurteilungen verweisen und an diese anknüpfen, könnte man den Schluss ziehen, dass sich insoweit für die Beurteiler in der Anschlusszeit nichts geändert hat. Diese - etwas spekulative - Überlegung ist letztlich jedoch nicht ausschlaggebend, da das maßgebliche Kriterium der besseren Regelbeurteilung schon die Auswahlentscheidung des Antragsgegners trägt.

f) Soweit der Antragsteller schließlich vorträgt, dass der damalige Staatsminister Mackenroth im Januar 2009 anlässlich einer Dienstbesprechung geäußert habe, durch eine Neubesetzung der stellvertretenden Behördenleiterstelle werde es zu einem Personalzuwachs bei der Staatsanwaltschaft kommen, ergibt sich aus diesem Vortrag nicht, dass damit eine „Hausbesetzung“ (mit dem Antragsteller) von vorneherein ausgeschlossen gewesen wäre. Denn ausweislich des maßgeblichen Besetzungsvorschlags vom 26.6.2009 hat dieser Aspekt keine Rolle gespielt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2, § 162 Abs. 2 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig, da diese keinen Antrag gestellt und sich somit auch keinen Kostenrisiko ausgesetzt hat.

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 3 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG. Da sich der Bewerbungsverfahrensanspruch des Antragstellers betragsmäßig nicht beziffern lässt, ist vom Auffangstreitwert auszugehen (SächsOVG, Beschl. v. 26.10.2009 - 2 B 414/09 -, juris). Eine Minderung des Wertes auf die Hälfte ist nicht angezeigt, da im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes im Konkurrentenstreit regelmäßig mit der Wirkung einer Vorwegnahme der Hauptsache entschieden wird.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Dehoust

Hahn

